

Verwaltungskompetenzen

Fall 1

Nach länger andauernden Diskussionen im Zuge der sog. Coronakrise hat der Bundestag weitreichende Verschärfungen im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) beschlossen.

Im Bundesland S ist man mit diesen sehr strengen Regelungen nicht einverstanden, da die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 überhaupt nicht nachgewiesen sei. Überhaupt sei das Virus weit weniger gefährlich, als anfänglich angenommen. Vor diesem Hintergrund wolle man die mit der Ausführung dieser Gesetzesänderung verbundenen Verwaltungskosten zumindest in S so gering wie möglich halten.

Der im Bund zuständige Ressortminister wiederum ist mit dem aus seiner Sicht „sehr halbherzigen“ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes in S nicht einverstanden und beauftragt daher Sie als Praktikant im Ministerium herauszuarbeiten, ob und in welcher Weise seitens des Bundes grundsätzlich auf den Gesetzesvollzug in einem Bundesland – zum Beispiel durch Weisungen – Einfluss genommen werden kann.

Fall 2

Nachdem sich die Terrorgefahr weiter verdichtet und dem Bundesnachrichtendienst Erkenntnisse vorliegen, dass auf das Atomkraftwerk G im Bundesland B ein terroristischer Anschlag mit einem Flugzeug geplant ist, möchte der zuständige Bundesumweltminister das Atomkraftwerk unverzüglich abschalten lassen.

Der Ministerpräsident des Landes B lehnt dieses Vorgehen ab und verweist auf ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.

Bearbeitervermerk:

Könnte der Bundesumweltminister das Land B anweisen, das Atomkraftwerk wegen Terrorgefahr abzuschalten?

Anhang: Auszug aus dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen, [...]

§ 7 Genehmigung von Anlagen

(1)–(1e) [...]

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn [...]

5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist, [...]

§ 24 Zuständigkeit der Landesbehörden

(1) Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. [...]

Fall 3

Aufgrund der gestiegenen Terrorgefahr lässt die Bundesregierung die in der Bundeshauptstadt Berlin gelegenen Dienstgebäude von Bundesorganen verstärkt von Beamten der Bundespolizei bewachen.

Das Land Berlin sieht durch diesen expansiven Einsatz von Bundespolizisten seine Verwaltungskompetenz beeinträchtigt.

Bearbeitervermerk:

Zu Recht?